



Protokollauszug
3. Sitzung vom 11. Februar 2013

29/2013 12.01 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
Vorlage Nr. 3/2013: Antrag des Stadtrates auf Totalrevision der
Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Referent des Stadtrates

Markus Bärtschiger
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

Weisung

A. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 24. Oktober 1963 (mit Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1970) ist eine der ältesten noch gültigen Verordnungen der Stadt Schlieren und muss dringend überarbeitet werden.

B. Zielsetzung

Allgemeines

Die neue Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Schlieren wird dynamischer, aktueller und allgemein-verständlicher. Die bei der alten Verordnung dazugehörigen „Vorschriften über das Aufstellen von Grabmälern und die Bepflanzung der Gräber“ vom 29. April 1992 können in die neue Verordnung inkludiert und aus diesem Grund aufgehoben werden.

Mit der neuen Verordnung werden möglichst wenige Vorschriften erlassen. Einzelne Begriffe und Rituale, die in der bisherigen Verordnung noch aufgeführt werden, sind heute nicht mehr gebräuchlich. Sie sind in der Überarbeitung gestrichen worden. Neue Materialien und Methoden für die Gestaltung der Grabstätten sind berücksichtigt worden und einzelne Regelungen sind liberaler ausgestaltet. So sollen zum Beispiel für Grabmäler neue Materialien wie Glas zugelassen werden.

Muslimisches Grabfeld

Neu berücksichtigt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen nicht nur christliche Bestattungsrituale sondern auch diejenigen der muslimischen Bevölkerung. Es soll ein Grabfeld entstehen, welches ausschliesslich für muslimische Bestattungen vorgesehen ist.

Baumbestattungen

Ebenso sollen Baumbestattungen zugelassen werden. Die Asche der Verstorbenen wird dabei in das Wurzelwerk eines Baumes eingebracht. Die Beschriftung dieser Ruhestätten direkt am Baum wird jedoch nicht gestattet. Dafür kann ein besonderer Platz vorgesehen werden.

C. Überarbeitung

Rahmenbedingungen

Bei der Überarbeitung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen galt es die übergeordneten rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Vorgehen

Als Grundlage für eine neue Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen dienten verschiedene neuere Erlasse von grösseren Gemeinden im Kanton Zürich sowie die bestehende Verordnung der Stadt Schlieren. Auch wurde das Gespräch mit den christlichen und muslimischen Kirchenvorstehern gesucht, welche mit der neuen Verordnung einverstanden sind.

Der Stadtrat hat an mehreren Sitzungen den Entwurf für eine neue Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen beraten.

D. Erläuterungen zur neuen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Da es sich bei der vorliegenden Revision um eine Total-Revision handelt und somit eine vollständig neue Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vorliegt, kann diese dem bisher geltenden Erlass nicht in einer Synopse gegenübergestellt werden. Aus diesem Grund werden die einzelnen Kapitel nachstehend zusammenfassend erläutert und die vorgenommenen Änderungen aufgezeigt.

Organisation (Art. 1 bis 3)

Unter diesem Titel wird auf den Friedhofvorsteher und den Friedhofgärtner hingewiesen und deren Kompetenzen geklärt.

Bestattungsordnung / Kosten (Art. 4 bis 15)

Art. 4 grenzt neu klar ab, dass der Friedhof vornehmlich Einwohnern von Schlieren zusteht. Die Kosten sowie die Leistungen der Stadt sind grundsätzlich in der kantonalen Verordnung über die Bestattung geregelt. Die einzelnen Ansätze kann der Stadtrat in einer separaten Gebührenverordnung regeln.

Grabstätten / Bestattungsarten (Art. 16 bis 26)

Hier sind unter anderem die neuen Bestattungsformen wie Baumbestattung oder die muslimische Erdbestattung erstmals genannt. Bei allen Erdbestattungen wird zwischen der Erdbestattung für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre und Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr unterschieden.

In Art. 19 wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Urnen in bereits bestehende Gräber zu bestatten. Die Anzahl der zusätzlichen Urnen wurde je nach Grab beschränkt.

Die Ruhezeiten in Art. 21 und die Räumung der Gräber in Art. 22 sind unverändert

Grabmäler (Art. 27 bis 30)

Es werden neue Materialien zugelassen. Für die Grabmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Als Bedingung wird in Art. 30 genannt, dass die Grabmäler den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen müssen. Beispielsweise dürfen Liegeplatten nur maximal 50 % der Grabfläche bedecken.

Ordnungsvorschriften (Art. 31 bis 33) und Schlussbestimmungen (Art. 34 und 35)

Die Bestimmungen zu diesen Titeln sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen ausgestaltet.

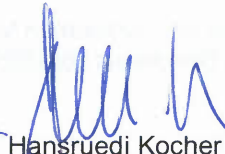
Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Die Total-Revision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Schlieren vom 24. Oktober 1963 sowie alle bisherigen dazugehörenden Reglemente aufgehoben.
3. Dispositiv 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN


Toni Brühlmann
Stadtpräsident


Hansruedi Kocher
Stadtschreiber

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom DATUM

SKR Nr. 12.10

1. Vorbemerkung

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall Frauen und Männer.

2. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz und die kantonalen Verordnungen über die Bestattungen erlässt das Gemeindeparlament mit Beschluss vom ??? folgende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen:

3. I. Organisation

3.1. Art. 1 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher leitet das gesamte Bestattungswesen (Bestattungsamt) und übt die allgemeine Aufsicht über den Friedhof aus. Die Aufgaben werden im Stellenbeschrieb ausgewiesen.

Der Friedhofvorsteher trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Aufbahrung, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Er besorgt die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen und die Grabbepflanzung.

3.2. Art. 2 Friedhofgärtner

Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofgärtners werden im Stellenbeschrieb ausgewiesen.

3.3. Art. 3 Sarglieferungen und Leichentransporte

Der Stadtrat überträgt die Sarglieferungen und die Leichentransporte einer spezialisierten Unternehmung.

4. II. Bestattungsordnung / Kosten

4.1. Art. 4 Bestattungen

Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von verstorbenen Einwohnern von Schlieren.

4.2. Art. 5 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Stadt Schlieren wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen zur Stadt Schlieren nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleibt § 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

4.3. Art. 6 Regelung der Abdankung und Bestattung

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Friedhofsvorsteher zu vereinbaren.

Dabei ist - wenn immer möglich - der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

4.4. Art. 7 Einsargung und Aufbahrung

Die Einsargung einer Leiche wird raschmöglichst vorgenommen. Der Abtransport soll in der Regel umgehend erfolgen.

Die unentgeltliche Aufbahrung bis zur Bestattung erfolgt im Kühlraum.

4.5. Art. 8 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie von 13.30 bis 16.30 Uhr statt. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

4.6. Art. 9 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute veranlasst.

4.7. Art. 10 Leichentransporte

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

4.8. Art. 11 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier steht die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen unentgeltlich zur Verfügung.

4.9. Art. 12 Grabbezeichnung

Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ausgenommen hiervon sind das Urnengemeinschaftsgrab und die Baumbestattung.

4.10. Art. 13 Leistungen der Stadt

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Schlieren folgende Leistungen:

- die Aufbahrung
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen sowie bei einer Kremation die Bereitstellung einer einfachen Urne
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- das Bereitstellen, Öffnen und Eindecken des Grabes
- die Kosten der Feuerbestattung nach den Ansätzen des Kantons
- die Erstbeschriftung
- das Aufstellen der Kränze und Blumenschalen am Bestattungstag am Grabplatz

Werden weitergehende Leistungen verlangt, werden diese separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern von Schlieren übernimmt die Stadt die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beiträge.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel ein spezieller Sarg oder eine spezielle Urne, Mehraufwand Friedhofgärtner usw. verlangt, müssen die besonderen Bestimmungen für die Grabart beachtet und die Mehrkosten von den Angehörigen getragen werden.

4.11. Art. 14 Ausserkantonale Todesfälle von Einwohnern

Sterben Einwohner ausserhalb des Kantons Zürich, werden die anfallenden Mehrkosten weiterverrechnet.

4.12. Art. 15 Kosten für Auswärtige

Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültiger Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

5. III. Grabstätten / Bestattungsarten

5.1. Art. 16 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schlieren. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

5.2. Art. 17 Belegungsplan

Der Belegungsplan wird vom Friedhofvorsteher festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan.

5.3. Art. 18 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten bzw. Grabstätten zulässig:

Klasse ERG

- Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre.

Klasse KRG

- Erdbestattungs- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

Klasse URG

- Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre.

Klasse UNG

- Urnennischengrab: Es können bis zu 2 Aschenurnen pro Nische beigesetzt werden.

Klasse EFG gross und EFG klein

- Erdbestattungsfamiliengräber. Im grossen Familiengrab können maximal 4 Särge, im kleinen Familiengrab maximal 2 Särge bestattet werden.

Klasse UFG

- Urnenfamiliengräber. Es können bis zu 8 Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Klasse UGG

- Urnengemeinschaftsgrab: Es kann nur eine Urne pro Grab beigesetzt werden.

Klasse MERG

- Muslimische Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre.

Klasse MKERG

- Muslimische Erdbestattungsreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

Klasse BB

- Baumbestattung: Die Asche des Verstorbenen (ohne Urne) wird in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches eingebracht.

5.4. Art. 19 Zusätzliche Bestattungen

Urnenbestattungen

Eine Aschenurne kann auf Wunsch in ein bereits belegtes Grab der Klassen ERG, URG und UNG von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. In die Klasse EFG Gr. können maximal vier und in der Klasse EFG Kl. maximal zwei zusätzliche Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 21 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Gleichzeitig wie Elternteile verstorbene Kinder

Die Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

5.5. Art. 20 Grösse der Gräber

Klasse	Länge	Breite	Tiefe	Fläche
ERG	240 cm	90 cm	150 – 200 cm	2.2 m ²
KRG	180 cm	75 cm	150 – 200 cm	1.4 m ²
URG	180 cm	90 cm	60 cm	1.7 m ²
UNG	45 cm	30 cm	30 cm	0.1 m ²
EFG kl.	250 cm	200 cm	150 – 200 cm	5.0 m ²
EFG gr.	250 cm	400 cm	150 – 200 cm	10.0 m ²
UFG	210 cm	200 cm	60 cm	4.2 m ²
UGG	50 cm	50 cm	60 cm	0.3 m ²
MERG	240 cm	90 cm	150 – 200 cm	2.2 m ²
MKERG	180 cm	75 cm	150 – 200 cm	1.4 m ²
BB	--	--	30 – 50 cm	

5.6. Art. 21 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für die:

- Klasse ERG 25 Jahre
- Klasse KRG 25 Jahre
- Klasse URG 25 Jahre
- Klasse UNG 25 Jahre
- Klasse EFG kl./EFG gr. 35 Jahre, Verlängerung um maximal 25 Jahre möglich
- Klasse UFG 35 Jahre, Verlängerung um maximal 25 Jahre möglich
- Klasse UGG 25 Jahre
- Klasse MERG 25 Jahre
- Klasse MKERG 25 Jahre
- Klasse BB 25 Jahre

Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

5.7. Art. 22 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 21 festgesetzten Ruhefristen steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

5.8. Art. 23 Exhumierung von Leichen

Für die Exhumierung von Leichen und Urnen wird auf übergeordnetes Recht verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt der zuständige Ressortvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten und eine Gebühr gemäss separater Gebührenverordnung werden verrechnet.

5.9. Art. 24 Details zu den einzelnen Bestattungsarten

Klasse UNG

- Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen etc.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Die Tafel wird mit Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Die Ausführung ist Sache der Stadt Schlieren. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

Klassen EFG gr. und EFG kl. sowie UFG

- Über die Benützung eines Familiengrabes wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Familiengrab kann nicht im Voraus gemietet oder reserviert werden. Das Benützungsrecht steht den Familienangehörigen zu. Sollen ausser den Familienangehörigen weitere Personen beigesetzt werden, ist dafür eine Bewilligung des Friedhofvorstehers nötig. In den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer darf in einem Familiengrab keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf der Vertragsdauer und der Ruhefristen kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Klasse UGG

- Grundsätzlich ist die Beisetzung namenlos. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf einer Schrifttafel. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen usw.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Urnen müssen sich in der Erde zersetzen.

Klassen MERG und MKERG

- Die Erdbestattung erfolgt in einem Sarg. Die Abteile in den Grabfeldern werden nach der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren oberflächlich abgeräumt (Pflanzen und Grabzeichen). Die Gebeine verbleiben in der Erde. Eine zweite und dritte Belegung des Grabfeldes ist vorgesehen, wobei der Zeitraum zwischen den Belegungen sich nach dem Bedarf richtet. Die Bestattungen erfolgen jeweils in der Reihenfolge des Belegungsplanes, unabhängig von Verstorbenen, die in einer früheren Belegung auf dem jeweiligen Grabplatz beigesetzt wurden.
 1. Bestattung auf 2.00 m Tiefe
 2. Bestattung auf 1.80 m Tiefe
 3. Bestattung auf 1.60 m Tiefe

Klasse BB

- Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen etc.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf einer Schrifttafel. Die Ausführung ist Sache der Stadt Schlieren. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

5.10. Art. 25 Grabeinfassung und Randbepflanzung

Grabeinfassung und Randbepflanzung ist Sache der Stadt Schlieren. Sie dürfen nicht verändert werden.

5.11. Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Die Angehörigen haben für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes zu sorgen. Das Erscheinungsbild der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Entspricht das Grab nicht einem solchen Zustand, insbesondere bei Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlagen beeinträchtigen, ist der Friedhofvorsteher unter vorgängiger Anzeige dazu berechtigt, unter Kostenfolge den ordentlichen Zustand zu veranlassen. Die Bepflanzung und der Unterhalt können gegen Gebühr dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Das Grab darf maximal bis zu 50 % der Fläche mit dem Grabmal, Kies oder anderen Steinen bedeckt werden.

6. IV. Grabmäler

6.1. Art. 27 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Der Friedhofvorsteher kann Grabmäler, welche ohne Genehmigung erstellt wurden oder welche nicht der Genehmigung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen.

6.2. Art. 28 Genehmigungsverfahren

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten auf dem Friedhof ist ein Gesuch mit ausreichender Dokumentation einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare können beim Friedhofvorsteher bezogen werden.

6.3. Art. 29 Aufstellen, Unterhalt und Haftung

Aufstellungs- und Unterhaltsarbeiten an Grabmälern können nur in Absprache mit dem Friedhofgärtner vorgenommen werden. Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

6.4. Art. 30 Gestaltung der Grabmäler und Masse

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die gute Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Für Grabmäler sind handwerklich bearbeitete Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze und Glas zulässig. Weitere Materialien können vom Friedhofsvorsteher auf Gesuch hin bewilligt werden. Ornamentale Schmuckformen, sakrale Symboldarstellungen und Schrifttafeln sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

Stehende Grabmäler

Die Grabmäler müssen folgende Masse aufweisen:

Klasse	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Tiefe
ERG/MERG	100 cm	55 cm	12 cm
KRG/MKERG	80 cm	45 cm	10 cm
URG	90 cm	50 cm	12 cm
EFG kl./EFG gr./UFG	Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung. Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Friedhofsvorsteher zu vereinbaren.		

Liegeplatten

Liegeplatten dürfen maximal 50 % der Grabfläche bedecken und maximal 15 cm hoch sein.

7. V. Ordnungsvorschriften

7.1. Art. 31 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Pflücken und Entfernen von Pflanzen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern ist untersagt.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Füttern von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.

Das Friedhofspersonal und der Friedhofsvorsteher sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

7.2. Art. 32 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofsvorstehers, des Ressortvorstehers oder des Stadtrates werden mit Verwarnung oder Verzeigung an den Stadtrichter geahndet.

7.3. Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofsvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden.

8. VI. Schlussbestimmungen

8.1. Art. 34 Gebühren und Kosten

Der Stadtrat legt die Gebühren und Kosten in der Gebührenverordnung fest.

8.2. Art. 35 Inkrafttreten

Der Stadtrat legt das Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament fest

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Schlieren vom 24. Oktober 1963, die Vorschriften über das Aufstellen von Grabmälern und die Bepflanzung der Gräber vom 10. Dezember 1963, sowie alle bisherigen dazugehörigen Reglemente aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss vom XYZ